

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 41/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am

25. Februar 1972

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 10. Februar 1972 durch

Präsident

Prof. Dr. W a n n a g a t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s,

Bundessozialrichter

Dr. C o n r a d y und

Bundessozialrichter

B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar 1970 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht Altersruhegeld vom 1. Dezember 1969 an. Seinen Antrag, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Oktober 1967 bis zum 30. November 1969 zu gewähren, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 1. Februar 1968 ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts, insbesondere der §§ 23 bis 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und der §§ 103, 106, 109, 162 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Kläger beantragt sinngemäß, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 9. Mai 1969 und den Bescheid der Beklagten vom 1. Februar 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Oktober 1967 bis zum 30. November 1969 zu gewähren und darüber einen Bescheid zu erteilen, hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

- 3 -



- 3 -

II

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist.

Obgleich das LSG in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie statthaft, weil vom Kläger ordnungsgemäß im Verfahren des LSG vorliegende wesentliche Mängel gerügt werden (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Das LSG hat in seinem Verfahren die Grundsätze der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG nicht hinreichend beachtet.

Nach § 103 SGG erforscht das Tatsachengericht den Sachverhalt von Amts wegen, ohne an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Für die Beurteilung, ob das Gericht seine Amtsermittlungspflicht verletzt hat, kommt es darauf an, ob es nach der von ihm vertretenen Rechtsauffassung den Sachverhalt für ausreichend geklärt ansehen durfte oder ob es sich zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen (BSG in SozR Nr. 7 zu § 103 SGG). Das LSG ist in dem angefochtenen Urteil zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger sei trotz der bei ihm bestehenden Gesundheitsstörungen nicht gehindert, noch in der üblichen Arbeitszeit alle Verwaltungsarbeiten ohne gehobene Verantwortung und Publikumsverkehr überwiegend im Sitzen, vorzugsweise solche, die eine gewisse Gleichmäßigkeit und Ruhe des Arbeitsablaufs gewähren, zu verrichten. Mit dieser Fähigkeit, noch Verwaltungsarbeiten im vorgenannten Umfang auszuüben, sei der Kläger in dem zu beurteilenden Zeitraum noch nicht berufsunfähig und damit auch nicht erwerbsunfähig gewesen, denn er habe bei vollschichtiger Tätigkeit auch mit einfacheren Verwaltungs- bzw. Büroarbeiten noch weit mehr als die Hälfte eines vergleichbaren gesunden Versicherten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

verdienen können. Das LSG hat angenommen, der Kläger sei auf Tätigkeiten verweisbar, die nicht mit einer gehobenen Verantwortung verbunden seien; denn ein gewisser sozialer Abstieg sei jedem Versicherten zumutbar. In diesem Zusammenhang dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Kläger nach eigenem Vortrag bei der Firma, bei der er von 1946 bis 1967 beschäftigt gewesen sei, nur bis 1961 den Posten eines Geschäftsführers bekleidet und anschließend eine besonders herausgehobene Stellung nicht mehr innegehabt habe. Diesen Wechsel im sozialen Status müsse sich der Kläger zurechnen lassen, da er nicht gesundheitlich bedingt gewesen sei und innerbetriebliche Gründe insoweit rechtlich unbeachtlich seien.

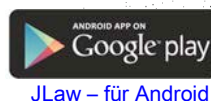
Zu Recht rügt der Kläger, die tatsächliche Feststellung des LSG, sein Tätigkeitswechsel im Jahre 1961 sei nicht gesundheitlich sondern durch innerbetriebliche Gründe bedingt gewesen, beruhe auf einer Verletzung der §§ 128 Abs. 1, 103 SGG.

Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht über das Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Hiernach ist das Tatsachengericht in der Würdigung der erhobenen Beweise und des Ergebnisses des Verfahrens grundsätzlich frei. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob das Tatsachengericht die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung eingehalten hat. Diese Grenzen werden aber überschritten, wenn das Tatsachengericht bei seiner Würdigung wesentliche Ergebnisse des Verfahrens unberücksichtigt gelassen hat. Dies ist hier der Fall.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Dem angefochtenen Urteil ist nicht zu entnehmen, welche Gründe für die Überzeugung des LSG leitend gewesen sind, der Tätigkeitswechsel des Klägers im Jahre 1961 von seiner Geschäftsführertätigkeit zu einer Tätigkeit ohne besondere Verantwortung habe nicht auf gesundheitlichen Gründen beruht. In seinem Schriftsatz vom 5. August 1969 an das LSG (Bl. 112 LSG-Akten) hatte der Kläger vorgetragen, er sei bis 1961 Geschäftsführer der Firma gewesen; auf Grund bestimmter Eigenarten des Inhabers hätten sich dann Vorgänge ergeben, welche zum Versagen seiner Gesundheit und Aufgabe seiner Tätigkeit nach 21 Jahren geführt hätten. Nach der von dem behandelnden Arzt Dr. H. [REDACTED] ausgestellten Bescheinigung vom 30. Oktober 1967 hat sich der Kläger bereits seit 1960 in dessen ambulanter Behandlung befunden (vgl. Blatt 11 der Akten der Bundesversicherungsanstalt). Diese ärztliche Äußerung und die eigenen Angaben des Klägers hätte das LSG bei seiner Überzeugungsbildung nicht unbeachtet lassen dürfen. Sie hätten dem LSG bei der von ihm vertretenen Rechtsauffassung Veranlassung geben müssen, den Sachverhalt in der Richtung weiter aufzuklären, ob nicht doch der Wechsel des Klägers von seiner Geschäftsführertätigkeit zur Angestelltentätigkeit ohne besondere Verantwortung im Jahre 1961 gesundheitlich bedingt gewesen ist.

Da die von der Revision gerügte Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG im Verfahren des LSG vorliegt, ist die Revision schon aus diesem Grunde gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Es bedarf daher keiner Entscheidung mehr darüber, ob auch die weiteren von der Revision gerügten Mängel im Verfahren des LSG gegeben sind.

Die sonach statthafte Revision ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG zu einer anderen sachlichen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil die in dem angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen hierfür nicht ausreichen. Die Sache ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 SGG an das LSG zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG bei seiner das Verfahren abschließenden Entscheidung zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

